



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 15/2018

Schleswig, 5. November 2018

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 128 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 12. November 2018 um 16:30 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 129 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrpflicht
- Seite 129 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 130 Bekanntmachung über die Bewerbung für das Amt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes im Schiedsbezirk II
- Seite 130 21. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Bekanntmachung der Genehmigung
- Seite 131 Bebauungsplan Nr. 96 – Gebiet Teilbereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattehunder Weg –; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 132 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 – Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße –; hier: Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung der Satzung
- Seite 132 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 – Gebiet des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 133 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 - Gebiet zwischen Michaelisstraße, Carstengang, Kattsund, Mönchenbrückstraße und Kornmarkt -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 133 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 - Gebiet zwischen Michaelisstraße, Carstengang, Kattsund, Mönchenbrückstraße und Kornmarkt -; hier: Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses
- Seite 134 Bebauungsplan Nr. 98 - Gebiet der ehemaligen Kleingartenanlage "Altstädter Schützenkoppel" -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung
Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung
am Montag, 12. November 2018 um 16:30 Uhr
im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1 | Eröffnung und Begrüßung | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Aktuelle Stunde | |
| 4 | Aktuelle Anträge | |
| 5 | Anfragen an den Bürgermeister | |
| 6 | Berichte der Ausschussvorsitzenden | |
| 7 | Verwaltungsbericht des Bürgermeisters | |
| 8 | Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen | VO/2018/118 |
| 9 | Umbenennung des Fachbereiches II "Bürgerservice" in Fachbereich II "Bildung, Kultur und Ordnung" | VO/2018/127 |
| 10 | Beschluss über den Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Programm "hochdrei - Stadtbibliotheken verändern" der Kulturstiftung des Bundes | VO/2018/126 |
| 11 | Beschluss über die Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für die Bereiche Altstadt und Holm | VO/2018/119 |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 12 | Beschluss über einen beabsichtigten Grundstückserwerb | VO/2018/120 |
| 13 | Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke GmbH für das Geschäftsjahr 2017 | VO/2018/154 |
| 14 | Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr 2017 | VO/2018/155 |
| 15 | Beschluss über die Billigung der Konzernjahresabschlüsse der Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH für die Geschäftsjahre 2015-2017 | VO/2018/156 |

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgervorsteherin

Bekanntmachung

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Stadt Schleswig darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163), widersprechen können.

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die nächste Datenübermittlung findet im März 2019 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, 8. Oktober 2018

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegister in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde.

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Soll keine Übermittlung erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FD Bürger- und Standesamt, SG Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Oktober 2018

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

In der Stadt Schleswig ist in dem Schiedsbezirk II das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau bzw. des stellvertretenden Schiedsmannes zu besetzen.

Interessierte Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 2 der Schiedsordnung erfüllen, können sich für das Amt bewerben.

Nähere Informationen erteilt Frau Maren Petersen, Telefon: 04621 814-322 oder können unter www.schleswig.de, Suchbegriff „Schiedsamt“ eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum **10. Dezember 2018** an die Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung/ Fachdienst Ordnung und Bürgerangelegenheiten, Postfach 1449, 24825 Schleswig, zu richten.

Schleswig, den 5. November 2018

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die von der Ratsversammlung am 25.06.2018 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet Teilbereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich - wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21.09.2018, Az.: IV 523.111 – 59.075 (21. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Planzeichnung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei

ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 25.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Schleswig - Gebiet Teilbereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Katenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich - als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 - Wohngebiet zwischen den Grundstücken an der Moltkestraße und Gartenstraße, nördlich der Schubyastraße - als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können die Planzeichnung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Aufhebung dieses Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Aufhebungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Stadt Schleswig - Gebiet des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses - beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Michaelisstraße, Carstengang, Kattsund, Mönchenbrückstraße und Kornmarkt - beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Michaelisstraße, Carstengang, Kattsund, Mönchenbrückstraße und Kornmarkt - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung liegen in der Zeit **vom 14.11.2018 bis 14.12.2018** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet auf der Homepage der Stadt Schleswig (Bauen, Wohnen, Wirtschaft & Gewerbe, Stadtentwicklung; Stichwort „Bauleitpläne in Aufstellung“) sowie unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, sodass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Kleingartenanlage "Altstädter Schützenkoppel" - beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 5. November 2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2018 vom 5. November 2018